

GOEDOC – Dokumenten- und Publikationsserver der Georg-August-Universität Göttingen

2019

Kirchen und europäische Integration
–
Der Schutz des Religionsverfassungsrechts in Art. 17 AEUV
Paula Staats, Göttingen

GÖTTINGER E-PAPERS ZU RELIGION UND RECHT (GÖPRR)

Nr. 17

Staats, Paula: Kirchen und europäische Integration : der Schutz des Religionsverfassungsrechts in Art. 17 AEUV

Göttingen : GOEDOC, Dokumenten- und Publikationsserver der Georg-August-Universität, 2019
(Göttinger E-Papers zu Religion und Recht 17)

Verfügbar:

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl/?webdoc-3999>

URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:7-webdoc-3999-2>

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Erschienen in der Reihe

GÖTTINGER E-PAPERS ZU RELIGION UND RECHT (GöPRR)

ISSN: 2194-2544

Herausgeber der Reihe

Prof. Dr. Hans Michael Heinig

Georg-August-Universität Göttingen

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Kirchen- und Staatskirchenrecht

Kirchenrechtliches Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland, Göttingen

Abstract: Die Vielzahl religionsverfassungsrechtlicher Systeme in der Union spiegelt die unterschiedlichen Traditionen der Mitgliedstaaten bezüglich der Frage des Verhältnisses von Staat und Kirche wider. Auch wenn der Union im Bereich des nationalen Religionsverfassungsrechts keine Regelungskompetenz zukommt, wirkt sich das Unionsrecht auf die Kirchen aus. Durch die ausdrückliche Berücksichtigung des Status der Kirchen in Art. 17 AEUV wird das jeweilige nationale religionsverfassungsrechtliche System geschützt.

Die für den Schutzzumfang des Art. 17 AEUV entscheidende Frage ist die nach seiner Rechtsnatur. Teilweise wird Art. 17 AEUV aufgrund des strikten Wortlauts als nationaler Kompetenzvorbehalt eingeordnet. Der EuGH spricht Art. 17 AEUV jedoch die Möglichkeit ab, eine Bindung des europäischen Rechts an die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Mitgliedstaaten zu bewirken, sondern betont die Abwägungsoffenheit des Art. 17 AEUV. Im Rahmen dieser Arbeit wird untersucht, inwieweit durch die Judikatur des EuGH Art. 17 AEUV normativ relativiert oder sogar entleert wird.

Schlüsselwörter: Status der Kirchen, Abwägungsoffenheit, Kompetenzvorbehalt, Harmonisierungsverbot, Art. 17 AEUV

Kirchen und europäische Integration
– Der Schutz des Religionsverfassungsrechts in Art. 17 AEUV –

Paula Staats, Göttingen

A. Einführung

Die Debatte über das Verhältnis von Kirche und Staat hat Europa über Jahrhunderte geprägt und beeinflusst den gesellschaftspolitischen Kurs in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis heute.¹ Das Verhältnis von Staat und Kirche ist in den 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union divergierend geregelt und spiegelt die Vielzahl unterschiedlicher Traditionen wider.² Diese Unterschiede sind im Rahmen der Debatte über die Verankerung eines Gottesbezugs in der Präambel des Verfassungsentwurfs der Europäischen Union deutlich zu Tage getreten.³

Aufgrund der ursprünglich wirtschaftlichen Ausrichtung der Europäischen Union spielte die Thematik des Religionsverfassungsrechts unionsrechtlich lange Zeit keine Rolle.⁴ So wurde die Europäische Union schon als „staatskirchenrechtsblind“ qualifiziert.⁵ Lange Zeit hat das deutsche Religionsverfassungsrecht sämtlichen Schüben der immer wieder beschworenen Europäisierung weitgehend widerstanden.⁶ Das Unionsrecht vermag deutsches Religionsverfassungsrecht jedoch durchaus zu beeinflussen.⁷

Die ausdrückliche Berücksichtigung des Status der Kirchen und Religionsgemeinschaften durch Art. 17 AEUV trägt der Tatsache Rechnung, dass das Unionsrecht erhebliche Auswirkungen auf die Kirchen und Religionsgemeinschaften hatte und hat und diese gerade in ihrem Proprium berühren kann.⁸ Art. 17 AEUV zielt einerseits auf die Einbeziehung eines

¹ Vgl. *Schmidt*, in: Schwarze, AEUV, Art. 17 Rn. 1.

² *Streinz*, in: Streinz, AEUV, Art. 17 Rn. 9.

³ *Waldhoff*, in: Callies/Ruffert, AEUV, Art. 17 Rn. 3 m. w. N.

⁴ Vgl. *Streinz*, in: Streinz, AEUV, Art. 17 Rn. 1.

⁵ *Waldhoff*, in: Callies/Ruffert, AEUV, Art. 17 Rn. 1 m. w. N.

⁶ *Ogorek*, DÖV 2017, 575, 576.

⁷ *Classen*, Religionsrecht, § 3 Rn. 58.

⁸ *Streinz*, in: Streinz, AEUV, Art. 17 Rn. 7.

Lebensbereichs in die europäische Integration ab, andererseits ist die Stellung von Religion und Weltanschauung stark von den divergierenden nationalen Traditionen geprägt und wird von den gesellschaftlichen Kräften der Mitgliedsstaaten getragen. Art. 17 AEUV ist insofern eine innere Spannung immanent.⁹

In zwei aktuellen und aufsehenerregenden Urteilen hat der EuGH Art. 17 AEUV apodiktisch die Möglichkeit abgesprochen, eine Bindung des europäischen Rechts an die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Mitgliedstaaten zu bewirken.¹⁰ Ob das deutsche Religionsverfassungsrecht durch die Modifikation und Determinierung durch das europäische Recht und eine mögliche normative Entleerung des Art. 17 AEUV in Gefahr gerät,¹¹ ist im Rahmen dieser Arbeit zu untersuchen.

Dafür gilt es, zunächst auf nationaler Ebene die Grundlagen des deutschen Religionsverfassungsrechts, sowie den Schutz der korporativen Religionsfreiheit auf europäischer Ebene kurz zu erläutern. Im Rahmen des Verhältnisses von Unionsrecht und nationalem Religionsverfassungsrecht wird der Schwerpunkt insbesondere auf der Reichweite des Art. 17 AEUV und der Einordnung seiner Rechtsnatur als negative Kompetenznorm oder als Abwägungstopos liegen. Sodann bleibt darzulegen, wie sich aus dem deutschen Religionsverfassungsrecht und europäischem Recht konkrete Spannungsverhältnisse ergeben. Abschließend wird auf die rechtliche Durchsetzung des Art. 17 AEUV mittels Rechtsschutzes durch den EuGH eingegangen und die Frage erörtert, ob auch dem Bundesverfassungsgericht eine Prüfungskompetenz zukommen kann.

B. Das deutsche Religionsverfassungsrecht

Die Stellung der Kirchen, Religions- sowie Weltanschauungsgemeinschaften wird verfassungsrechtlich durch Art. 4 GG, vor allem aber durch die Art. 136-141 WRV bestimmt.¹² Die durch Art. 140 GG inkorporierten Art. 136-141 WRV sind vollgültiges Verfassungsrecht.¹³

Neben dem Grundrecht der Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG stellt das Verbot der Staatskirche eine tragende Säule des grundgesetzlichen Religionsverfassungsrechts dar.¹⁴

⁹ Classen, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, Art. 17 Rn. 71.

¹⁰ Fremuth, EuZW 2018, 723, 729.

¹¹ Vgl. Unruh, in: ZevKR 2019, 188, 198.

¹² Unruh, in: Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 140 Rn. 8 ff.; Unruh: in FS für Peine, 603, 608.

¹³ BVerfG, Urt. v. 14.12.1965 – 1 BvR 413/60, BVerfGE 19, 206, Rn. 219.

¹⁴ Vgl. Unruh, in: FS für Peine, 603, 609.

Aus Art. 140 GG i. V. m. 137 Abs. 1 WRV folgt das grundsätzliche Verbot institutioneller und funktioneller Verbindungen von Staat und Kirchen. Eine Kooperation von Staat und Kirchen ist dabei jedoch nicht ausgeschlossen.¹⁵

Als weitere tragende Säule des Verhältnisses von Kirchen und Staat ist das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften in Art. 140 GG i. V. m. 137 Abs. 3 WRV verankert.¹⁶ Dieses umfasst allen voran die Befugnis jeder Religionsgesellschaft, selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes ihre internen Angelegenheiten zu ordnen und zu verwalten.¹⁷ Der Kirche wird somit lediglich eine verfassungsrechtliche Sonderstellung innerhalb der staatlichen Rechtsordnung verliehen und aus dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht ergibt sich gerade keine Ausklammerung aus der staatlichen Rechtsordnung.¹⁸

Die institutionellen Artikel der Weimarer Reichsverfassung, welche auf das Verhältnis von Staat und Kirchen, beziehungsweise Religionsgemeinschaften, gerichtet sind, stehen funktional in einem engen Zusammenhang mit Art. 4 GG.¹⁹ Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften als Ausfluss der korporativen Religionsfreiheit ist somit verfassungsrechtlich garantiert.²⁰ Die korporative Religionsfreiheit des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG ist vorbehaltlos gewährleistet²¹, woraus folgt, dass „dem Selbstbestimmungsrecht und dem Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften besonderes Gewicht zuzumessen ist“.²²

Das Verbot der Staatskirche, die Religionsfreiheit, sowie die Einordnung der Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts und das daraus folgende Selbstbestimmungsrecht charakterisieren den konkreten säkularen Staat und bilden die grundlegenden Voraussetzungen und Grundpfeiler zum Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland.²³

¹⁵ Vgl. dazu ausführlich *Unruh*, in: FS für Peine, 603, 609 f.

¹⁶ Vgl. dazu ausführlich *Unruh*, in: FS für Peine, 603, 610 f.

¹⁷ Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV: Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

¹⁸ *Richardi*, Arbeitsrecht in der Kirche, § 1 Rn. 16.

¹⁹ *Unruh*, in: FS für Peine, 603, 608.

²⁰ Vgl. *Korioth*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 140 Rn. 30.

²¹ *Herzog*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 4 Rn. 3 mit Verweis auf die ständige Rspr. des BVerfG.

²² BVerfG, Beschl. v. 22.10.2014 – 2 BvR 661/12, BVerfGE 137, 273, Rn. 85, 100; vgl. dazu *Unruh*, ZevKR 2019, 188, 192.

²³ Vgl. *Korioth*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 140 Rn. 41.

C. Die korporative Religionsfreiheit im Unionsrecht

Auch auf europäischer Ebene ist die kirchliche Autonomie im Rahmen der Religionsfreiheit geschützt. Die Garantie der Religionsfreiheit des Art. 9 Abs. 1 der EMRK, dem der EGMR die Gewährleistung des Kernbestands eines kirchlichen Selbstbestimmungsrechts entnimmt, stimmt nahezu wörtlich mit der Garantie der Religionsfreiheit in Art. 10 Abs. 1 GRC überein.²⁴

Den in der Europäischen Grundrechte-Charta enthaltenen Rechten soll nach Art. 52 Abs. 3 GRC die gleiche Bedeutung und Tragweite zukommen, die auch den entsprechenden Rechten in der EMRK verliehen wird. Der Rechtsprechung des EGMR hinsichtlich des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts als Ausdruck der korporativen Religionsfreiheit kommt somit unmittelbare Bedeutung für die Auslegung des Gewährleistungsumfangs der Religionsfreiheit in Art. 10 Abs. 1 GRC zu.²⁵

Die kollektive Religionsfreiheit und das religionsgemeinschaftliche Selbstbestimmungsrecht sind somit auch vom Schutzbereich des Art. 10 GRC umfasst und die korporative Religionsfreiheit als EU-Grundrecht anerkannt.²⁶ So ist zumindest der Kernbestand des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts auch im Recht der Europäischen Union gewährleistet.²⁷

D. Verhältnis von Unionsrecht und nationalem Religionsverfassungsrecht

I. Grundzüge

Eine ausdrückliche Kompetenzzuweisung für das Religionsrecht fehlt in den Verträgen der Europäischen Union, sodass nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 EUV eine Regelungskompetenz der Union für das Religionsrecht in den Mitgliedstaaten ausscheidet.²⁸

Auch wenn die Union keine Kompetenz im Bereich des Religionsverfassungsrechts besitzt, hat das Unionsrecht erhebliche Auswirkungen auf die Kirchen und Religionsgemeinschaften.²⁹ Die europäische Rechtsharmonisierung erfasst zunehmend auch Bereiche, die für die

²⁴ Vgl. grdl. EGMR, Urte. v. 26. 10. 2000, 30985/96 – *Hasan und Chaush/Bulgarien*.

²⁵ *Weber*, NVwZ 2011, 1485, 1491.

²⁶ Vgl. *Morlok*, in: Dreier, GG, Art. 140 Rn. 22.

²⁷ *Korioth*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 140 Rn. 39; *Weber*, NVwZ 2011, 1485, 1491.

²⁸ *Weber*, NVwZ 2011, 1485, 1486.

²⁹ Vgl. *Streinz*, in: Streinz, AEUV, Art. 17, Rn. 7, 10.

Kirchen sowie für andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften von Bedeutung sind. Eine Ursache dafür lässt sich in der vielmehr zielorientierten als bereichsspezifischen Formulierung der unionsrechtlichen Kompetenzvorschriften finden. Religion kann somit auch über spezifisch religionsrechtliche Regelungen hinaus in Konflikt mit der Rechtsordnung geraten.³⁰

Die Ausübung der unmittelbaren Kompetenzen in den der Union ausdrücklich zugewiesenen Bereichen kann ebenfalls Rechtswirkungen für das Religionsverfassungsrecht entfalten. Die Europäische Union verfügt daher über eine mittelbare Sachkompetenz im Bereich des Religionsverfassungsrechts.³¹ Einflüsse des europäischen Unionsrechts auf das deutsche Religionsverfassungsrecht sind durch Art. 17 AEUV damit gerade nicht ausgeschlossen.³² Jede unionsrechtliche Normierung, die einen durch das mitgliedstaatliche Recht anerkannten Autonomieraum der Kirchen beschneidet, betrifft zugleich auch die mitgliedstaatliche Kompetenz zur Ausgestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche.³³

II. Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten

Nach Art. 4 Abs. 2 S. 1 EUV achtet die Union die jeweilige nationale Identität der Mitgliedstaaten, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen zum Ausdruck kommt. Der Generalanwalt des EuGH *Tanchev* beschreibt Art. 4 Abs. 2 S. 1 EUV als Verpflichtung der Union, „die grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen ihrer Mitgliedstaaten zu achten“.³⁴

Das jeweilige nationale Religionsrecht prägt nicht selten die jeweilige verfassungsmäßige Ordnung und die gesellschaftlichen Strukturen.³⁵ Insofern besteht ein Zusammenhang zwischen der Verpflichtung des Art. 4 Abs. 2 S. 1 EUV zur Achtung der jeweiligen nationalen Identität der Mitgliedstaaten und dem jeweiligen Religionsverfassungsrecht.³⁶

Die Regelung des Art. 17 Abs. 1 und 2 AEUV stellt ausdrücklich klar, dass zur Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten auch die Achtung des nationalen Religionsverfas-

³⁰ *Classen*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, Art. 17 Rn. 6.

³¹ *Mückl*, Europäisierung des Staatskirchenrechts, 411 m. w. N.

³² *Ogorek*, DÖV 2017, 575, 576.

³³ Vgl. *Greiner*, JM 2018, 233, 233.

³⁴ Generalanwalt *Tanchev*, Schlussanträge 9.11.2017 EuGH – C-414/16 Rn. 94, 99 – Egenberger.

³⁵ *Classen*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, Art. 17 Rn. 11.

³⁶ *Bloss*, *Cuius religio*, 121 ff.; *Classen*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, Art. 17 Rn. 11; *Mückl*, Europäisierung des Staatskirchenrechts, 314 ff; *Streinz*, in: Streinz, AEUV Art. 17 Rn. 2.

sungsrechts gehört. Art. 17 AEUV ist damit als spezielle Ausprägung der allgemeinen Verpflichtung der Europäischen Union zur Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten nach Art. 4 Abs. 2 S. 1 EUV in Form einer Bekräftigung und Konkretisierung dessen zu verstehen.³⁷

Diese Identität kann jeder Mitgliedsstaat selbst definieren. Aus deutscher Perspektive können dazu das Verbot der Staatskirche, die Religionsfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften gezählt werden.³⁸

III. Achtung des mitgliedstaatlichen Religionsverfassungsrechts

Nach Art. 17 Abs. 1 AEUV „achtet [die Union] den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.“

Bei dem Versuch einer groben Systematisierung der religionsverfassungsrechtlichen Systeme der Mitgliedstaaten kann zwischen dem TrennungsmodeLL, Staatskirchen und unterschiedlichen staatskirchenrechtlichen Systemen als Kooperationsmodellen differenziert werden.³⁹ Diese Vielfalt ist durch die Europäische Union zu achten, sodass nicht nur keine Regelungs- oder Harmonisierungskompetenz der Europäischen Union besteht, sondern von einem Harmonisierungsverbot gesprochen werden muss, welches auch punktuelle unionale Regelungen zum Religionsverfassungsrecht verbietet.⁴⁰

Der EuGH stellt zutreffend fest, „dass Art. 17 Abs. 1 AEUV die Neutralität der Union demgegenüber, wie die Mitgliedstaaten ihre Beziehungen zu den Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften gestalten, zum Ausdruck bringt“.⁴¹

Art. 17 AEUV gewährt den Mitgliedstaaten ein uneingeschränktes Ermessen bei der Auswahl eines Modells für ihre Beziehungen zu Religionsgemeinschaften, sodass der Status der Kirchen letztlich dem im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten ver-

³⁷ *Michl*, in: Pechstein/Nowak/Häde, AEUV, Art. 17 Rn. 12; *Streinz*, in: Streinz, AEUV Art. 17, Rn. 5; *Thüsing/Mathy*, RIW 2018, 559, 561; *Weber*, NVwZ 2011, 1485, 1486 f.

³⁸ Vgl. dazu oben S. 2 ff.; *Classen*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV Art. 17 Rn. 11 m. w. N. zur Identität in anderen Mitgliedstaaten; vgl. *Korioth*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 140 Rn. 41.

³⁹ *Streinz*, in: Streinz, AEUV Art. 17 Rn. 9 m. w. N; vgl. zu den unterschiedlichen Systemen *Waldhoff*, in: Calliess/Ruffert AEUV, Art. 17 Rn. 3 f.

⁴⁰ *Kotzur*, in: Geiger/Khan/Kotzur, AEUV, Art. 17 Rn. 4; vgl. *Streinz*, in: Streinz, AEUV, Art. 17 Rn. 9.

⁴¹ EuGH, Rs. C-414/16, *Egenberger*, ECLI:EU:C:2018:257 Rn. 58.

bleibt.⁴² Der Kirchenrechtpluralismus der Mitgliedstaaten soll respektiert werden und Raum für Kirchenautonomie belassen.⁴³ Die unterschiedlichen Regelungstraditionen und Regelungsmodelle der Mitgliedstaaten werden durch den Verweis auf die jeweiligen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in Art. 17 Abs. 1 und 2 berücksichtigt.⁴⁴

1. Entstehungsgeschichte

Dem Art. 17 Abs. 1 AEUV inhaltlich entsprechende Regelungen gab es schon 1997 in der Erklärung Nr. 11 zur Schlussakte des Vertrages von Amsterdam, sowie im Jahre 2004 in Art. I-52 des Verfassungsvertrags.⁴⁵ Aufgrund der Initiative und des Insistierens der Kirchen, welche den Schutz ihres rechtlichen Status nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Religionsverfassungsrechts intendierten, wurde mit politischem Rückhalt die Erklärung Nr. 11 zur Schlussakte des Vertrages von Amsterdam entwickelt.⁴⁶ Dies geschah maßgeblich aufgrund deutscher Initiative.⁴⁷

Die Amsterdamer Kirchenerklärung aus dem Jahr 1997 stellt den ersten Schritt in Richtung ausdrücklicher Anerkennung der besonderen Rolle der Kirchen, religiösen Vereinigungen und weltanschaulichen Gemeinschaften seitens der Europäischen Union sowie ihre Wahrnehmung als Institutionen im Unionsrecht dar.⁴⁸

2004 sollte die juristisch unverbindliche, lediglich als Auslegungsmittel dienende Erklärung im Rahmen des gescheiterten Verfassungsvertrages als Art. I-52 Abs. 1 und 2 in den Europäischen Verfassungsvertrag übernommen und somit rechtlich aufgewertet werden.⁴⁹

Durch den Vertrag von Lissabon wurde der Inhalt der Erklärung mit Art. 17 AEUV schließlich verbindliches Primärrecht der Union.⁵⁰ Damit ist Art. 17 AEUV historisch die erste Bestim-

⁴² Generalanwalt *Tanchev*, Schlussanträge 9.11.2017 EuGH – C-414/16 Rn. 99– Egenberger; vgl. *Joussen*, EuZA 2018, 421, 433.

⁴³ Vgl. *Greiner*, NZA 2018, 1289, 1291.

⁴⁴ *Streinz*, in: *Streinz AEUV*, Art. 17 Rn. 2.

⁴⁵ Vgl. *Unruh*, ZevKR 2019, 188, 211 m. w. N. zur Kirchenerklärung zur Schlussakte des Vertrags von Amsterdam sowie den Kirchenartikeln im Verfassungsentwurf des Europäischen Konvents.

⁴⁶ *Unruh*, ZevKR 2019, 188, 211 f.

⁴⁷ *Classen*, in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV*, Art. 17 Rn. 1 m. w. N.; *Bloss*, *Cuius religio*, 257 ff.

⁴⁸ *Kraus*, in: *von der Groeben/Schwarze/Hatje, AEUV*, Art. 17 Rn. 3.

⁴⁹ *Kraus*, in: *von der Groeben/Schwarze/Hatje, AEUV*, Art. 17 Rn. 4; *Streinz*, in: *Streinz, AEUV*, Art. 17 Rn. 1.

⁵⁰ *Streinz*, in: *Streinz, AEUV*, Art. 17 Rn. 1f.

mung des unionsrechtlichen Primärrechts, die sich explizit mit Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften befasst.⁵¹

2. Schutzrichtung

Art 17 AEUV lässt sich als Grundsatzbestimmung einordnen, die die Union als Adressat und insbesondere den Unionsgesetzgeber objektivrechtlich verpflichtet.⁵²

Teilweise wird dem Art. 17 AEUV ein materialer Gehalt in Form einer besonderen Freiheitsgewährleistung zugunsten von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zugeschrieben.⁵³ Die systematische Stellung des Art. 17 AEUV schließt eine grundrechtsgleiche Rechtsposition nicht aus: so begründet der vorangehende Art. 16 Abs. 1 AEUV ein echtes Datenschutzgrundrecht.⁵⁴

Gegen einen die Kirchen schützenden Charakter des Art. 17 AEUV spricht, dass Art. 4 Abs. 2 S. 1 EUV allein die Mitgliedstaaten und deren Kompetenzen schützt. Die Norm zwingt die Mitgliedstaaten nicht, entsprechende Ausnahmen vorzusehen.⁵⁵ Der Status und die subjektiven Rechte von Kirchen und Religionsgemeinschaften ergeben sich somit allein aus dem jeweiligen Religionsverfassungsrecht der Mitgliedstaaten.⁵⁶ Ein originär grundrechtlicher Charakter kommt der Vorschrift des Art. 17 AEUV folglich nicht zu, sodass sich aus Art. 17 AEUV keine justiziablen subjektiven Rechte der Kirchen und Religionsgemeinschaften ergeben.⁵⁷ Da sich die Vorschrift lediglich auf die mitgliedstaatliche Ebene und den dortigen Status der Kirchen und Religionsgemeinschaften bezieht, sollte Art. 17 AEUV insofern nicht zu einem „Kirchengrundrecht“ hochstilisiert werden.⁵⁸ Die Norm dient nicht den Religionsgemeinschaften, sondern der Kompetenzordnung.⁵⁹

⁵¹ *Joussen*, EuZA 2018, 421, 432 m. w. N.; *Michl*, in: Pechstein/Nowak/Häde, AEUV, Art. 17 Rn. 1.

⁵² *Classen*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, Art. 17 Rn. 37; *Streinz*, in: Streinz, AEUV, Art. 17 Rn. 4; *Waldhoff*, in: Calliess/Ruffert, AEUV Art. 17 Rn. 17.

⁵³ *Classen*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, Art. 17 Rn. 2.

⁵⁴ *Kotzur*, in: Geiger/Khan/Kotzur, AEUV, Art. 17 Rn. 3. m. w. N.

⁵⁵ *Classen*, EuR 2018, 752, 760.

⁵⁶ *Ronellenfitsch*, DÖV 2018, 1017, 1024.

⁵⁷ *Kraus*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, AEUV, Art. 17 Rn. 2, 10; *Ronellenfitsch*, DÖV 2018, 1017, 1024; *Streinz*, in: Streinz, AEUV, Art. 17, Rn. 4.

⁵⁸ *Kraus*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, AEUV, Art. 17 Rn. 10.

⁵⁹ *Classen*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, Art. 17 Rn. 39.

Auch wenn Art. 17 AEUV insgesamt ein objektiv- rechtlicher Charakter zukommt, sind inhaltlich durchaus Aspekte der kollektiven Religionsfreiheit angesprochen und implizite subjektive Garantiegehalte nicht ausgeschlossen.⁶⁰

3. Betroffene Organisationen

Art. 17 AEUV bezieht sich auf korporativ-institutionelle Organisationen mit religiösem, beziehungsweise weltanschaulichem Proprium.⁶¹ Die Begriffe „Kirchen“, „religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften“ und „weltanschauliche Gemeinschaften“ erfassen unabhängig von ihrem Status die verschiedenen Formen der Organisation in den jeweiligen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der Union.⁶² Auf der europäischen Ebene kommt es also gerade nicht auf einen etwaigen Körperschaftsstatus an, wie er nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV deutschen Religionsgesellschaften zukommt.⁶³ Einzige Voraussetzung ist die Anerkennung der Vereinigung mit religiöser oder weltanschaulicher Zielsetzung durch die jeweiligen mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen.⁶⁴

4. Begriff des Status

Der Begriff des Status beschreibt die rechtliche Organisationsform der Religionsgemeinschaften.⁶⁵ Dabei geht es um die rechtliche Verfassung und Organisationsstruktur der Religionsgemeinschaften und deren Beziehungen zum Staat.⁶⁶

Teilweise wird die Gesamtheit der Regelungen des Verhältnisses zwischen Staat und Kirchen und Religionsgemeinschaften unter den Begriff des Status gefasst und der Statusbegriff als „Platzhalter für das gesamte institutionelle Arrangement zwischen Mitgliedstaat und Religionsgemeinschaft beziehungsweise Kirchen“⁶⁷ gebraucht. In Deutschland wäre danach somit das institutionelle Religionsverfassungsrecht nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 - 141 der WRV sowie das Religionsgrundrecht nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG in seinen korpora-

⁶⁰ *Kotzur*, in: Geiger/Khan/Kotzur, AEUV, Art. 17 Rn. 2.

⁶¹ *Waldhoff*, in: Calliess/Ruffert, AEUV, Art. 17 Rn. 18.

⁶² *Streinz*, in: Streinz, AEUV, Art. 17 Rn. 6 mit Anmerkungen zur Organisation in Deutschland und m. w. N.

⁶³ Vgl. *Streinz*, in: Streinz, AEUV, Art. 17 Rn. 9.

⁶⁴ *Streinz*, in: Streinz, AEUV, Art. 17 Rn. 6; Vgl. zur Definition des Anwendungsbereichs auf Kirchen, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen und Gemeinschaften *Classen*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, Art. 17, Rn. 21 ff.

⁶⁵ *Kotzur*, in: Geiger/Khan/Kotzur, AEUV, Art. 17 Rn. 2.

⁶⁶ *Classen*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, Art. 17 Rn. 29.

⁶⁷ *Waldhoff*, in Calliess/Ruffert, AEUV, Art. 17 Rn. 12.

tiven Aspekten erfasst.⁶⁸ Der Begriff des Status umfasst neben den nationalen religionsverfassungsrechtlichen Systemen als solchen auch die organisationsrechtliche Stellung der einzelnen Kirchen und Religions- sowie Weltanschauungsgemeinschaften und die mit dieser Stellung verbundenen Betätigungsmöglichkeiten.⁶⁹ Neben der bloßen Rechtsform im Allgemeinen, im deutschen Religionsverfassungsrecht der Körperschaftsstatus gemäß Art. 137 Abs. 5 WRV i. V. m. Art. 140 GG,⁷⁰ ist auch die konkrete rechtliche Situation der jeweiligen Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft geschützt.⁷¹

Auch wenn der Zweck des Art. 17 AEUV, die Ausklammerung einer gesellschaftspolitisch besonders sensiblen Frage aus dem Integrationsprozess, beachtet werden muss,⁷² kann es nur um grundsätzliche Fragen der jeweiligen Stellung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gehen und nicht um jede Einzelheit.⁷³ Geschützt sind die grundlegenden rechtsinstitutionellen Maßgaben des deutschen Religionsverfassungsrechts.⁷⁴ Damit wird eine Einflussnahme des europäischen Rechts auf das nationale Religionsverfassungsrecht zumindest für das jeweilige nationale System als ausgeschlossen gelten müssen.⁷⁵

Soll der Begriff des Status nicht überflüssig sein, muss davon ausgegangen werden, dass nicht von vornherein alle Vorschriften des nationalen Rechts, die Religionsgemeinschaften betreffen, von dem Begriff des Status umfasst werden können.⁷⁶ Folglich kann es nicht um die Gesamtheit der Rechte zugunsten der Religionsgemeinschaften gehen, sondern allein um die Grundzüge der Stellung von Religionsgemeinschaften. Zu den in jedem Fall vom Schutz des Art. 17 AEUV umfassten Grundzügen des deutschen Religionsverfassungsrechts gehört das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften.⁷⁷ Zudem muss es den Kirchen, Religionsgemeinschaften und den Weltanschauungsgemeinschaften ermöglicht werden, ihr Proprium zu wahren.⁷⁸

⁶⁸ Vedder, in: Vedder/Heintschel von Heinegg, AEUV, Art. 17 Rn. 6.

⁶⁹ Kraus, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, AEUV, Art. 17 Rn. 7.

⁷⁰ vgl. dazu schon S. 2 ff.

⁷¹ Kraus, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, AEUV, Art. 17 Rn. 7.

⁷² S. schon oben s. 7 f.

⁷³ Classen, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, Art. 17 Rn. 28 m. w. N.

⁷⁴ Ogorek, DÖV 2017, 575, 576.

⁷⁵ Jousen, EuZA 2018, 421, 435.

⁷⁶ Classen, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, Art. 17 Rn. 28 m. w. N.

⁷⁷ Fremuth, EuZW 2018, 723, 729 m. w. N.

⁷⁸ Vgl. Streinz, in: Streinz, AEUV, Art. 17 Rn. 12.

5. Rechtsnatur

Die entscheidende Frage für den genauen Schutzzumfang und die rechtliche Reichweite des Art. 17 AEUV ist die nach seiner Rechtsnatur.

a) Nationaler Kompetenzvorbehalt

Teilweise wird Art. 17 AEUV als negative Kompetenznorm und damit als Kompetenzschranke für die Union eingeordnet.⁷⁹ Nach einem strikten Verständnis des Art. 17 AEUV darf statusrechtlich Relevantes nicht durch Unionsrecht eingeschränkt werden.⁸⁰

Die Primärrechtsnorm des Art. 17 AEUV weise den Mitgliedstaaten die Kompetenz zur Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat zu, unbeeinflusst durch unionsrechtliche Harmonisierung.⁸¹ Diese gesellschaftspolitisch besonders sensible Frage des Verhältnisses von Staat und Religion soll aus dem Integrationsprozess ausgeklammert werden.⁸² Die großen Unterschiede bezüglich religionsverfassungsrechtlicher Systeme in den einzelnen Mitgliedstaaten⁸³ gebieten eine Begrenzung der Reichweite der religionsrechtlichen Kompetenzen des Unionsrecht, soweit es um den Status von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften geht.⁸⁴ Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Regelungsmodelle in Europa⁸⁵ können Ermessensspielräume der Mitgliedstaaten eine Möglichkeit zur Deeskalation darstellen.⁸⁶ „Die Säulen des jeweiligen nationalen Religionsverfassungsrechts“ sollen mithin Sache der Mitgliedstaaten bleiben.⁸⁷

In Art. 17 AEUV äußern die unterzeichnenden Staaten der Union explizit ihren Willen, nicht in die von den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen gewährte Entscheidungsfreiheit der dortigen Kirchen und Religionsgemeinschaften einzugreifen.⁸⁸ Art. 17 AEUV dient insofern dem Schutz nationaler Kompetenzen durch eine Begrenzung der Reichweite des Unions-

⁷⁹ Greiner, JM 2018, 233, 233, m. w. N; Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, § 17 Rn. 56; so wohl auch Greiner, NZA 2018, 1289, 1291; Schmidt, in: Schwarze, AEUV, Art. 17 Rn. 20.

⁸⁰ Classen, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, Art. 17 Rn. 35.

⁸¹ Greiner, JM 2018, 233.

⁸² Classen, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, Art. 17 Rn. 28.

⁸³ Vgl. dazu Classen, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, Art. 17 Rn. 9 f.

⁸⁴ Classen, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, Art. 17 Rn. 3.

⁸⁵ Vgl. dazu S. 7 m. w. N sowie Waldhoff, in: Calliess/Ruffert, AEUV, Art. 17 Rn. 3ff.

⁸⁶ Fremuth, EuZW 2018, 723, 729.

⁸⁷ Koriath, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 140 Rn. 42 m. w. N.

⁸⁸ Jousen, RdA 2003, 32, 37.

rechts, soweit es um den Status von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften geht. Art. 17 AEUV gewährleiste so eine Bereichsausnahme von Unionsrecht in Statusfragen.⁸⁹

Alleine bei einem solchen Verständnis des Art. 17 AEUV ergibt die Bezugnahme auf die nationalen Vorschriften einen Sinn. Die Mitgliedstaaten können in ihren nationalen Vorschriften den Status und die damit verbundenen Freiräume großzügig oder restriktiv, weiter oder enger definieren. Das Unionsrecht darf in der Konsequenz weder die sich aus dem nationalen Recht ergebenden besonderen Rechte der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften einschränken, noch umgekehrt Rechte einräumen, die mit nationalen, etwa laizistischen Traditionen nicht vereinbar sind.⁹⁰

Zudem sei der Status nicht nur zu achten, sondern zudem auch seine Beeinträchtigung verboten. Diese deutliche Differenzierung von Achtungsgebot und Beeinträchtigungsgebot im Wortlaut und das Hinausgehen über andere Bestimmungen zur Wahrung nationaler Identität und Besonderheiten der Mitgliedstaaten, vgl. Art 4 Abs. 2 EUV, Art. 13 AEUV, legt eine strikte Beachtung des Status nahe.⁹¹ Aus dem zweiten Halbsatz des Art. 17 Abs. 1 S. 1 AEUV ließe sich somit eine klare gemeinschaftsrechtliche Kompetenzschränke ziehen.⁹² Die wortstarke Formulierung des Art. 17 AEUV scheint darauf hinzudeuten, dass es seitens des europäischen Rechts keine Einflussnahme auf nationales Religionsverfassungsrecht gibt.⁹³

Die Einordnung als negative Kompetenzvorschrift hat zur Folge, dass dem Art. 17 AEUV kein allein abwägbarer materieller Gehalt zukommt und somit eine Abwägung mit anderen Allgemeinwohlbelangen auf europäischer Ebene nicht möglich ist. Eine Abwägung wird und soll allein auf nationaler Ebene vorgenommen werden.⁹⁴ Damit wird Art. 17 AEUV eine hervorgehobene Stellung zugebilligt, indem es der Union verwehrt wird, selbst eine Abwägung des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften mit anderen Rechtsgütern vorzunehmen.⁹⁵ Dadurch kann der Freiraum für gesellschaftliche Selbstorganisation erhalten

⁸⁹ *Classen*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, Art. 17 Rn. 3; ebenso: *Greiner*, JM 2018, 233, 233; ablehnend: *Kraus*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, AEUV, Art. 17 Rn. 9; *Morlok*, in: Dreier, GG, Art. 140 Rn. 21; *Streinz*, in: Streinz, AEUV, Art. 17 Rn. 7, 10.

⁹⁰ *Classen*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, Art. 17 Rn. 3.

⁹¹ Vgl. *Unruh*, ZevKR 2019, 188, 212; *Classen*, EuR 2018, 752, 761 m. w. N.; *Classen*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, Art. 17 Rn. 35; *Fremuth*, EuZW 2018, 723, 729.

⁹² *Bloss*, cuius religio, 259.

⁹³ Vgl. *Joussen*, EuZA 2018, 421, 435.

⁹⁴ *Classen*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, Art. 17 Rn. 35.

⁹⁵ Vgl. *Joussen*, EuZA 2018, 421, 434.

werden, welcher durch eine Einordnung des Art. 17 AEUV als begrenzt bedeutsame Abwägungsposition hingegen spürbar begrenzt würde.⁹⁶

Dieser Einordnung der Rechtsnatur des Art. 17 AEUV als nationaler Kompetenzvorbehalt kann zumindest nicht die Autonomie des europäischen Rechts entgegengehalten werden.⁹⁷ Durch eine Auslegung des primärrechtlichen Art. 17 AEUV im Sinne einer Anerkennung der Prerogative mitgliedstaatlicher Bestimmungen, könnte die Autonomie des europäischen Rechts gerade gewahrt werden.⁹⁸

Gegen die Einordnung des Art. 17 AEUV als Abwägungstopos spreche zuletzt, dass vorangegangene Erwägungen bereits ebenfalls von dem unionsrechtlich anerkannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Art. 5 Abs. 4 EUV umfasst sind und Art. 17 AEUV kein eigenständiger Regelungsgehalt mehr zukomme.⁹⁹

b) Abwägungsoffenheit

Für eine vollständige Bereichsausnahme ist die Formulierung des Art. 17 Abs. 1 und 2 AEUV jedoch zu schwach.¹⁰⁰ Eine umfassende Bereichsausnahme müsste klar formuliert sein und wäre restriktiv zu interpretieren.¹⁰¹ Dies ist der Fall in Art. 106 Abs. 2 AEUV, welcher eine Bereichsausnahme zugunsten von Unternehmen der Daseinsvorsorge vorsieht.¹⁰²

Auch der Generalanwalt des EuGH *Tanchev* bezeichnet es als einen Fehler, Art. 17 AEUV als eine Art Metaprinzip des europäischen Primärrechts anzusehen und Art. 17 AEUV hierarchisch den Vorrang einzuräumen.¹⁰³ Art. 17 AEUV mache deutlich, dass die Verfassungsgebote der Union den „Wertpluralismus“ widerspiegeln. Diese Norm muss mit anderen primärrechtlichen Bestimmungen in einen Ausgleich gebracht werden. Kollisionen zwischen

⁹⁶ *Oppermann/Classen/Nettesheim*, Europarecht, § 17 Rn. 56.

⁹⁷ Vgl. *Fremuth*, EuZW 2018, 723, 729; so aber *Sagan*, EuZW 2018, 381, 386.

⁹⁸ *Fremuth*, EuZW 2018, 723, 729.

⁹⁹ Vgl. *Unruh*, ZevKR 2019, 188, 213.

¹⁰⁰ *Michl*, in: Pechstein/Nowak/Häde, AEUV, Art. 17 Rn. 15 m. w. N.

¹⁰¹ Vgl. *Streinz*, in: Streinz, AEUV, Art. 17 Rn. 10; vgl. zu bestehenden Bereichsausnahmen die Kommentierung zu Art. 45 Abs. 4 AEUV und Art. 51 Abs. 1 AEUV.

¹⁰² *Vedder*, in: Vedder/Heintschel von Heinegg, AEUV, Art. 17 Rn. 3; Wortlaut des Art. 106 Abs. 2 AEUV: Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten die Vorschriften der Verträge, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Union zuwiderläuft.

¹⁰³ Generalanwalt *Tanchev*, Schlussanträge 9.11.2017 EuGH – C-414/16 Rn. 93, 100 – Egenberger.

verschiedenen Rechten oder Ansätzen sind durch eine Abwägung der widerstreitenden Elemente zu lösen.¹⁰⁴

Maßnahmen der Europäischen Union, die den Status von Kirchen sowie religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaften berühren, können wie Eingriffe in die Religionsfreiheit behandelt werden. Unter Rückgriff auf die Grundrechtsdogmatik bedürfen Eingriffe insofern einer Rechtfertigung; sind dieser, sofern hinreichende Gründe vorliegen, aber auch grundsätzlich zugänglich.¹⁰⁵ Nicht jeder Eingriff in Art. 17 AEUV stellt damit eine unzulässige Beeinträchtigung dar, sondern nur solche, die sich nicht durch andere, unionsrechtlich geschützte Interessen rechtfertigen lassen.¹⁰⁶

Eine unterbliebene Abwägung wäre mit anderen primärrechtlichen Bestimmungen, wie dem Mechanismus zur Handhabung einer eindeutigen Gefahr der schwerwiegenden Verletzung der Werte der Union nach Art. 7 EUV, unvereinbar. Art. 17 AEUV sei „nicht zwingend genug formuliert“, um bei einer Grundrechtskollision keine Abwägung vorzunehmen.¹⁰⁷ Eine Achtung des mitgliedstaatlichen Status der Kirchen und Religionsgemeinschaften unter allen Umständen stände im Widerspruch zum größeren verfassungsrechtlichen Rahmen der Union, wozu insbesondere ihr weitreichendes Engagement zur Wahrung von Grundrechten zähle. Eine Achtung und Nichtbeeinträchtigung des Status, wenn Grundrechte nicht gewährleistet werden, ist insofern ausgeschlossen.¹⁰⁸

Die Zusage der Achtung und Nichtbeeinträchtigung des Status begründet ein rechtlich geschütztes Interesse, das im Fall von Abwägungsvorgängen in die Abwägung eingestellt werden muss.¹⁰⁹ Kollisionen mit unionsrechtlichen Zielen und Schutzgütern sind durch Güterabwägung im Sinne praktischer Konkordanz zu lösen.¹¹⁰ Die Gesetzessystematik des europäischen Rechts spricht somit für eine Abwägungsoffenheit des Art. 17 AEUV.¹¹¹

Dem steht auch gerade nicht die Entstehungsgeschichte der Norm des Art. 17 AEUV entgegen, auch wenn diese teilweise als Argument für das Interesse an der Respektierung des

¹⁰⁴ Generalanwalt *Tanchev*, Schlussanträge 9.11.2017 EuGH – C-414/16 Rn. 100 – Egenberger.

¹⁰⁵ *Kraus*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, AEUV, Art. 17 Rn. 2.

¹⁰⁶ *Kraus*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, AEUV, Art. 17 Rn. 11.

¹⁰⁷ Generalanwalt *Tanchev*, Schlussanträge 9.11.2017 EuGH – C-414/16 Rn. 96 – Egenberger.

¹⁰⁸ Generalanwalt *Tanchev*, Schlussanträge 9.11.2017 EuGH – C-414/16 Rn. 89 – Egenberger.

¹⁰⁹ *Kraus*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, AEUV, Art. 17 Rn. 2; *Streinz*, in: Streinz, AEUV, Art. 17 Rn. 11.

¹¹⁰ *Streinz*, in: Streinz, AEUV, Art. 17 Rn. 10.

¹¹¹ *Joussen*, EuZA 2018, 421, 435.

nationalen Religionsverfassungsrechts angeführt wird.¹¹² Im Rahmen der dem Art. 17 AEUV vorangegangenen Amsterdamer Erklärung sei es um den „größtmöglichen Schutz für Rechtsstellung und Tätigkeiten“ der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften vor dem durch das Unionsrecht ausgelösten Veränderungsdruck gegangen.¹¹³ Auch wenn dies das Ziel mancher unterzeichnender Parteien gewesen sein mag, hat es sich so nicht im Wortlaut niedergeschlagen.¹¹⁴

Die dem Art. 17 AEUV vorausgehende Amsterdamer Erklärung ist das Ergebnis eines Kompromisses zwischen Befürwortern und Kritikern einer stärkeren Verankerung der Kirchen in den Verträgen.¹¹⁵ Versuche einer stärkeren religiösen Prägung der Verträge sind in den Vertragsverhandlungen erfolglos geblieben, sodass nach einer Betrachtung des historischen Kontextes der Norm des Art. 17 AEUV keine überhöhte Bedeutung zukommen kann.¹¹⁶

c) Zwischenergebnis

Sofern unterschiedliche Interessen aufeinandertreffen, ist es ein Grundprinzip der Rechtsordnung, diese miteinander abzuwägen. Der Autonomie und dem Selbstbestimmungsrecht kann nicht durch die Aushebelung der praktischen Konkordanz zum Durchbruch verholfen werden.¹¹⁷ Von dem bei Kollisionen bestehenden Abwägungserfordernis kann Art. 17 AEUV keine Ausnahme machen.¹¹⁸ Die nationalen Besonderheiten auf dem Gebiet des Religionsverfassungsrechts müssen durch die Unionsorgane bei der Wahrnehmung ihrer Kompetenzen in die Abwägung einbezogen werden, jedoch nicht vorrangig berücksichtigt werden.¹¹⁹

Art. 17 AEUV berechtigt und gegebenenfalls verpflichtet zu Differenzierungen, die den spezifischen Besonderheiten der Religionsgemeinschaften Rechnung tragen.¹²⁰ Insofern erlaubt Art. 17 AEUV, Sonder- und Ausnahmeregelungen für religiöse Sachverhalte in Rechtsakten

¹¹² So anders *Fremuth*, EuZW 2018, 723, 729.

¹¹³ *Classen*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, Art. 17 Rn. 30 m. w. N; vgl. zur Entstehungsgeschichte S. 8 f.

¹¹⁴ *Classen*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, Art. 17 Rn. 30.

¹¹⁵ *Schmidt*, in: Schwarze, AEUV, Art. 17 Rn. 3 m. w. N.

¹¹⁶ Generalanwalt *Tanchev*, Schlussanträge 9.11.2017 EuGH – C-414/16 Rn. 97 – Egenberger.

¹¹⁷ *Joussen*, EuZA 2018, 421, 429.

¹¹⁸ *Joussen*, EuZA 2018, 421, 435.

¹¹⁹ *Morlok*, in: Dreier, GG, Art. 140 Rn. 20.

¹²⁰ *Streinz*, in: Streinz, AEUV, Art. 17 Rn. 4.

vorzusehen, die eigentlich eine umfassende Harmonisierung zum Ziel haben. Art. 17 AEUV stellt damit zudem ein Differenzierungsgebot dar.¹²¹

6. Dialogauftrag des Art. 17 Abs. 3 AEUV

Nach Art. 17 Abs. 3 AEUV pflegt die Europäische Union mit den Kirchen, religiösen Vereinigungen und weltanschaulichen Gemeinschaften einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog in Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrags.

Während Art. 17 Abs. 1 und 2 AEUV primär auf die Abwehr europäischer Einwirkungen zielt, strebt Art. 17 Abs. 3 AEUV die Einbeziehung von Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in den Prozess der europäischen Integration an.¹²² Das Nichtbeeinträchtigungsgebot betont das Trennende, während gleichzeitig durch den strukturierten Dialog das Verbindende gesucht wird.¹²³ Art. 17 AEUV kann insofern als „Zwitterregelung“ beschrieben werden.¹²⁴

Art. 17 Abs. 3 AEUV kann als konkretisierende Ausformung der allgemeinen Regel des Art. 11 Abs. 2 EUV zum Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft gesehen werden. Die Hervorhebung entspricht dem besonderen Selbstverständnis der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.¹²⁵ Ziel ist dabei, die Positionen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften frühzeitig in das Handeln der Union einzubeziehen.¹²⁶ Im Rahmen des institutionellen Dialogs können der jeweilige Status der Organisation und die Folgen daraus vermittelt und in Rechtssetzungsverfahren eingebracht werden.¹²⁷ Durch diesen Dialog mit den Organen der Europäischen Union steigen die Einflussmöglichkeiten der Religionsgemeinschaften.¹²⁸

Die primärrechtliche Verankerung des institutionellen Dialogs zwischen der Union und den Kirchen und religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften hebt die Besonderheit dieses Kontaktes hervor. Grund dafür ist die Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen

¹²¹ *Waldhoff*, in: Calliess/Ruffert, AEUV, Art. 17 Rn. 13; ebenso: *Kraus*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, AEUV, Art. 17 Rn. 13.

¹²² *Classen*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, Art. 17 Rn. 12.

¹²³ *Schmidt*, in: Schwarze, AEUV, Art. 17 Rn. 2.

¹²⁴ So *Schmidt*, in: Schwarze, AEUV, Art. 17 Rn. 2.

¹²⁵ *Classen*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, Art. 17 Rn. 12.

¹²⁶ *Kotzur*, in: Geiger/Khan/Kotzur, AEUV, Art. 17 Rn. 6.

¹²⁷ *Streinz*, in: Streinz, AEUV, Art. 17 Rn. 14.

¹²⁸ *Morlok*, in: Dreier, GG, Art. 140 Rn. 20.

Beitrags als Faktor des sozialen Lebens.¹²⁹ Die Bedeutung und Aktionsmöglichkeiten der Kirchen und Gemeinschaften für die europäische Integration werden durch diesen institutionalisierten Dialog anerkannt.¹³⁰ Der Dialog ist insofern Konsequenz des intermediär-ideellen Verdienstes und Potentials der Religionsgemeinschaften für Europa, für die Union und für den Integrationsfortschritt.¹³¹ Diese positive Verankerung der Religionsgemeinschaften in den Europäischen Verträgen ist aufgrund der laizistischen Traditionen mehrerer Mitgliedstaaten, insbesondere Frankreichs, die der Zuweisung einer solchen Stellung zurückhaltend gegenüberstehen, besonders bemerkenswert.¹³²

Teilweise wird die Vorschrift des Art. 17 Abs. 3 AEUV aus diesem Grund als Absage an strikt-laizistische Modelle verstanden.¹³³ Die Verankerung der gesellschaftspolitischen Rolle der Religionsgemeinschaften erteile laizistischen Vorstellungen von Religion als reine Privatangelegenheit und einer Verbannung des Religiösen aus der Öffentlichkeit eine Absage.¹³⁴ Das Unionsrecht erkenne „die Sinnhaftigkeit und Förderungswürdigkeit des soziokulturellen Wertes der Religion an sich explizit an.“¹³⁵

Zumindest kann die Norm des Art. 17 Abs. 3 AEUV als Ausdruck der Entwicklung der Europäischen Union von der Wirtschaftsunion zu einer Wertegemeinschaft gesehen werden. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften haben im Bereich der Werte eine wichtige Botschaft zu vermitteln.¹³⁶ Somit geht es primär um die Fortentwicklung der europäischen Politik, die durch die Hinweise aus der Perspektive von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in ihrer Wertorientierung gesichert werden soll.¹³⁷

¹²⁹ *Streinz*, in: *Streinz*, AEUV, Art. 17 Rn. 14.

¹³⁰ *Vedder*, in: *Vedder/Heintschel von Heinegg*, AEUV, Art. 17 Rn. 14.

¹³¹ *Waldhoff*, in: *Calliess/Ruffert*, AEUV, Art. 17 Rn. 19.

¹³² *Classen*, in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, AEUV, Art. 17 Rn. 13. Zur traditionellen Zurückhaltung Frankreichs bzgl. der Rolle der Religionsgemeinschaften in der Gesellschaft vgl. *Mückl*, *Europäisierung des Staatskirchenrechts*, 189.

¹³³ So *Waldhoff*, in: *Calliess/Ruffert*, AEUV, Art. 17 Rn. 19.

¹³⁴ So *Classen*, *Religionsverfassungsrecht*, § 3 Rn. 58 zur entsprechenden Vorschrift im Verfassungsentwurf.

¹³⁵ *Bloss*, *Cuius religio*, 271.

¹³⁶ *Classen*, in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, AEUV, Art. 17 Rn. 12.

¹³⁷ *Classen*, in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, AEUV, Art. 17 Rn. 48.

E. Das Spannungsverhältnis zwischen Unionsrecht und deutschem Religionsverfassungsrecht

Unionsrechtliche Normierungen, insbesondere das europäische Sekundärrecht in zahlreichen Regelungsmaterien, aber auch primärrechtliche Regelungen, können Auswirkungen auf Status und Aktivitäten der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften haben, wodurch Spannungsfelder entstehen können.¹³⁸ Die eigentliche Problematik liegt dabei auf dem Gebiet allgemeiner unionsrechtlicher Regelungen, die ungezielt Kirchen und Religionsgemeinschaften im eigentlich religiösen Bereich erfassen.¹³⁹ Dies verdeutlicht das Interesse der Kirchen an einer Rücksichtnahmeverpflichtung.¹⁴⁰

I. Spannungsfeld mit Diskriminierungsschutz

Besonders brisant und aktuell ist angesichts von zwei Urteilen des EuGH das Spannungsverhältnis zwischen kirchlichem Individualarbeitsrecht und europäischem Antidiskriminierungsrecht, insbesondere des Verbots der Diskriminierung wegen der Religion. Während im „Chefarztfall“ einem katholischen Chefarzt aufgrund seiner Wiederheirat gekündigt wurde,¹⁴¹ geht es im Fall „Egenberger“ um die Nichteinstellung bei der evangelischen Diakonie mangels christlicher Religionszugehörigkeit.¹⁴² Das Interesse der Kirchen an der christlichen Religionszugehörigkeit ihrer Arbeitnehmer sowie an einem loyalen und aufrichtigen Verhalten im Sinne des kirchlichen Selbstverständnisses ist dabei Ausdruck des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts.¹⁴³

Das sekundärrechtliche Diskriminierungsverbot der „Antidiskriminierungsrichtlinie“¹⁴⁴ zielt auf den Schutz des Grundrechts der Arbeitnehmer ab, nicht aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung diskriminiert zu werden.¹⁴⁵ Die Ausnahmebestimmung des Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie hinsichtlich des Verbots religiöser Diskriminierung zugunsten der Religionsgemeinschaften dient der Harmonisierung der Antidiskriminierungsrichtlinie mit dem mit-

¹³⁸ Weber, NVwZ 2011, 1485, 1490.

¹³⁹ Weber, NVwZ 2011, 1485, 1488.

¹⁴⁰ Schmidt, in: Schwarze, AEUV, Art. 17 Rn. 8.

¹⁴¹ Vgl. EuGH Rs. C-68/17, *IR gegen JQ*, ECLI:EU:C:2018:696.

¹⁴² Vgl. EuGH Rs. C-414/16, *Egenberger*, ECLI:EU:C:2018:257.

¹⁴³ Vgl. dazu ausführlich *Classen*, EuR 2018, 752, 754ff.; *Fremuth*, EuZW 2018, 723, 727 f.; *Greiner*, JM 2018, 233, 234 ff.

¹⁴⁴ Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf vom 27.11.2000, Amtsblatt EG 2000 L 303/16, Nr. L 281 v. 31.12.2000, S. 18 ff.

¹⁴⁵ EuGH, Rs. C-414/16, *Egenberger*, ECLI:EU:C:2018:257 Rn. 50.

gliedstaatlichen Religionsverfassungsrecht, insbesondere dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht.¹⁴⁶ Dabei bezweckt die Ausnahmebestimmung die Schaffung eines Ausgleichs zwischen dem Recht der Arbeitnehmer, nicht diskriminiert zu werden und der Autonomie der Religionsgemeinschaften.¹⁴⁷

Das Bundesverfassungsgericht war bisher nicht bereit, das kirchliche Selbstbestimmungsrecht einzuschränken und hat ihm stets Vorrang vor dem Diskriminierungsschutz gewährt.¹⁴⁸ Der EuGH betont in seiner aktuellen neuen Judikatur die Notwendigkeit des effektiven Schutzes vor religiös motivierter Diskriminierung und das Erfordernis der gerichtlichen Kontrolle und will dies mit dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften in einen Ausgleich bringen. Art. 17 AEUV wird dabei durch den EuGH nur schwach gewürdigt und keiner vertieften Auseinandersetzung unterzogen. Zwischen dem EuGH und dem Bundesverfassungsgericht besteht in diesem Fall ein gravierender Dissens.¹⁴⁹

II. Spannungsfeld mit Datenschutzbestimmungen

Die Problematik der Anwendung allgemeiner unionsrechtlicher Regelungen auf die Tätigkeiten von Kirchen im eigentlich religiösen Bereich ist den deutschen Kirchen erstmals im Jahre 1995 bei der Diskussion um die europäische Datenschutzrichtlinie deutlich geworden.¹⁵⁰ Das vorgesehene uneingeschränkte Verbot der Erhebung von Daten über die Religionszugehörigkeit hätte insbesondere das deutsche Modell der Kirchensteuererhebung gesprengt.¹⁵¹ Nach Intervention der beiden deutschen Großkirchen und betroffenen Religionsgemeinschaften wurde in die endgültige Fassung der Datenschutzrichtlinie eine Bereichsausnahme aufgenommen.¹⁵²

Ob die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas bei ihren „Hausbesuchen“ Datenschutzrecht zu beachten hat, hatte der EuGH in einem aktuellen Fall im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens zu entscheiden. Dabei legt der EuGH den Begriff des datenschutz-

¹⁴⁶ Vgl. *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, Rn. 692, 197 ff.

¹⁴⁷ EuGH, Rs. C-414/16, *Egenberger*, ECLI:EU:C:2018:257 Rn. 50f..

¹⁴⁸ Vgl. dafür zuletzt BVerfG, Beschl. v. 22.10.2014 – 2 BvR 661/12, BVerfGE 137, 273.

¹⁴⁹ Vgl. *Klocke/Wolters*, BB 2018, 1460.

¹⁵⁰ *Weber*, NVwZ 2011, 1485, 1488.

¹⁵¹ *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, Rn. 603; zum System deutscher Kirchensteuererhebung vgl. ebenda Rn. 316 ff.; *Weber*, NVwZ 2011, 1485, 1488.

¹⁵² *Weber*, NVwZ 2011, 1485, 1488.

rechtlich „Verantwortlichen“ sowie den Dateibegriff extensiv aus und zog den Anwendungsbereich des Datenschutzrechts weit.¹⁵³

Die eigenen Glaubensinhalte im Missionswege nach außen zu tragen und zu verbreiten, stellt eine religiöse Kerntätigkeit dar und sollte daher staatlichen Beschränkungen nur in gewissen Grenzen unterliegen. Andernfalls besteht die Gefahr einer unkontrollierten Beschneidung der Verkündigungstätigkeiten durch den Staat.¹⁵⁴ Das aus Art. 17 AEUV folgende Differenzierungsgebot¹⁵⁵ muss auch für den EUGH gelten, um ein Leerlaufen des Achtungsanspruchs des Status der Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften zu verhindern.¹⁵⁶

Der EuGH verlangt unabhängig von mitgliedstaatlichen Privilegien im Umgang mit Religionsgemeinschaften und ohne Berücksichtigung des besonderen Status der Kirchen, religiösen Vereinigungen und Gemeinschaften die Beachtung des Datenschutzrechts.¹⁵⁷ Auch im Rahmen der datenschutzrechtlichen Konstellation wird dem Art. 17 AEUV abermals nur eine untergeordnete Rolle beigemessen und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht mithin erneut schwach konturiert.¹⁵⁸

III. Vergleich mit anderen religionsverfassungsrechtlichen Systemen

Die beschriebenen Konflikte sind gerade Folge der Besonderheiten des deutschen Religionsverfassungsrechts. In anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union treten vergleichbare Konflikte aufgrund anderer religionsverfassungsrechtlicher Systeme in dieser Form gerade nicht auf.

Besonders eindrücklich zeigen sich die Unterschiede im Vergleich mit dem französischen System und der dortigen strikten Trennung von Staat und Kirche. Der französische Verfassungsrat betont die Laizität und hat hervorgehoben, dass religiösen Gruppen keine Sonderrechte eingeräumt werden dürfen und Religion keine Ausnahmen vom allgemeinen Gesetz rechtfertigen könne.¹⁵⁹

¹⁵³ *Thüsing/Rombey*, NZA 2019, 6, 7; vgl. EuGH, Rs. C-25/17, *Zeugen Jehovas*, ECLI:EU:C:2018:551.

¹⁵⁴ *Thüsing/Rombey*, NZA 2019, 6, 9.

¹⁵⁵ Vgl. dazu schon S. 18.

¹⁵⁶ *Thüsing/Rombey*, NZA 2019, 6, 9.

¹⁵⁷ Ebd., 6, 10 f.

¹⁵⁸ Ebd., 6.

¹⁵⁹ *Classen*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, Art. 17 Rn. 17 m. w. N.; zum französischen Trennungsmodell vgl. *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, Rn. 578.

F. Rechtliche Durchsetzung

I. Rechtsschutz durch den Europäischen Gerichtshof

Zu untersuchen bleibt, ob und wie Art. 17 AEUV rechtlich durchzusetzen ist und ob die einzelnen Mitgliedsstaaten beziehungsweise die Kirchen Rechtsschutz erlangen können. Art. 17 AEUV verleiht den betroffenen Gemeinschaften kein eigenständiges Klagerecht, sodass etwaige Verstöße nach den allgemeinen Regeln geltend zu machen sind.¹⁶⁰

Aufgrund der unmittelbaren Wirksamkeit des Art. 17 AEUV kann eine Verletzung des Art. 17 Abs. 1 oder 2 AEUV zu einer Verletzung der Verträge führen und damit einen Klagegrund nach Art. 263 Abs. 2 AEUV im Rahmen einer Nichtigkeitsklage darstellen.¹⁶¹ Ob Art. 17 AEUV den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ein subjektives Recht verleiht,¹⁶² ist insofern irrelevant, da allein die prozessualen Zugangshürden, insbesondere Art. 263 Abs. 4 AEUV, entscheidend sind.¹⁶³ Die engen Voraussetzungen des Art. 263 Abs. 4 AEUV liegen jedoch bei begehrtem Rechtsschutz für Religionsgemeinschaften gegen europäische Harmonisierungsakte in der Regel nicht vor.¹⁶⁴

Rechtsschutz ist somit durch die nationalen Gerichte zu gewähren; meist im Rahmen eines Rechtsstreits über einen nationalen Umsetzungs- oder Vollzugsakt. Auf nationaler Ebene erforderliche subjektive Rechte können über das nationale Recht, insbesondere die Religionsfreiheit, begründet werden.¹⁶⁵ Auch im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 AEUV kann sich der EuGH mit Art. 17 Abs. 1 oder 2 AEUV befassen.¹⁶⁶

Unionsrechtlich ergibt sich aus Art. 19 Abs. 1 EUV und Art. 47 GRC ein Recht auf effektiven Rechtsschutz durch ein zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht. Damit sind die Gerichte der

¹⁶⁰ *Kraus*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, AEUV, Art. 17 Rn. 16 m. w. N.; *Schmidt*, in: Schwarze, AEUV, Art. 17 Rn. 21.

¹⁶¹ *Michl*, in: Pechstein/Nowak/Häde, AEUV, Art. 17 Rn. 17; *Classen*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, Art. 17 Rn. 38.

¹⁶² Zu dieser Frage vgl. oben. S. 9 f.

¹⁶³ *Michl*, in: Pechstein/Nowak/Häde, AEUV, Art. 17 Rn. 17 m. w. N. zur fehlenden Relevanz subjektiver Rechte für die unmittelbare Wirkung.

¹⁶⁴ *Classen*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, Art. 17 Rn. 38.

¹⁶⁵ *Classen*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, Art. 17 Rn. 39.

¹⁶⁶ *Michl*, in: Pechstein/Nowak/Häde, AEUV, Art. 17 Rn. 17 m. w. N.

Mitgliedstaaten und der Union gemeint, die gegenüber dem EuGH vorlageberechtigt oder vorlagepflichtig sind.¹⁶⁷

II. Prüfungskompetenzen des Bundesverfassungsgerichts

Handelt die europäische Union außerhalb ihrer Kompetenzen, kann dem Bundesverfassungsgericht insofern eine Prüfungskompetenz zukommen.

Grundsätzlich erfolgt nach der Solange-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine Kontrolle europäischer Rechtsakte am Maßstab deutscher Grundrechte, solange es auf europäischer Ebene einen dem GG im Wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gibt. Die Kontrolle und der Schutz gegenüber Unionsakten ist somit dem EuGH am Maßstab des Unionsrechts, insbesondere der Unionsgrundrechte überlassen.¹⁶⁸

Das Bundesverfassungsgericht ist jedoch aufgrund des Kontrollvorbehalts im Rahmen der Ultra Vires-Kontrolle für die Überprüfung der Kompetenzzusübung durch europäische Organe zuständig.¹⁶⁹ Eine Kontrolle kommt dann in Betracht, „wenn ersichtlich ist, dass Handlungen der europäischen Organe und Einrichtungen außerhalb der übertragenen Kompetenzen ergangen sind“.¹⁷⁰ Eine Verletzung der primärrechtlichen Kompetenzordnung und ein primärrechtswidriger Eingriff in das mitgliedstaatliche Verfassungsrecht können einen Fall von ultra-vires begründen.¹⁷¹

Als Durchbrechung des Anwendungsvorrangs dient die Identitätskontrolle der Sicherung des unantastbaren Kerngehalts der Verfassungsidentität nach Art. 23 Abs. 1 S. 3 i.V.m. Art. 79 Abs. 3 GG, bestehend aus der Menschenwürdegarantie aus Art. 1 GG sowie den Staatsstrukturprinzipien aus Art. 20 GG.¹⁷²

¹⁶⁷ *Classen*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, Art. 17 Rn. 68.

¹⁶⁸ BVerfG, Beschl. v. 22.10.1986 – 2 BvR 197/83, BVerfGE 73, 339; BVerfG hat ebenda in Rn. 132 festgestellt, dass die Europäische Union einen wirksamen Grundrechtsschutz „generell gewährleistet, der dem vom GG als unabdingbar gebotenen Grundrechtsschutz im Wesentlichen gleich zu achten ist.“; bestätigt in BVerfG, Beschl. v. 7.6.2000 – 2 BvL 1/97, BVerfGE 102, 147; *Callies*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 24 Rn. 198; vgl. Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG.

¹⁶⁹ BVerfG, Urt. v. 30.06.2009 – 2 BvE 2/08, BVerfGE 123, 267, Rn. 353; vgl. hierzu *Callies*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 24 Rn. 201 ff.

¹⁷⁰ BVerfG, Beschl. v. 6.7.2010 – 2 BvR 2661/06, BVerfGE 126, 286, Rn. 61.

¹⁷¹ Vgl. *Fremuth*, EuZW 2018, 723, 730; *Greiner*, JM 2018, 233, 235; zu den prozeduralen und materiellen Kriterien der Offensichtlichkeit und strukturellen Kompetenzverschiebung vgl. *Callies*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 24 Rn. 204 m. w. N. insbesondere auf den Honeywell-Beschluss des BVerfG.

¹⁷² Vgl. BVerfG, Urt. v. 30.06.2009 – 2 BvE 2/08, BVerfGE 123, 267, Rn. 353 ff.; *Callies*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 24 Rn. 208.

Verletzungen der Kirchenautonomie und des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts müssten insofern die Verfassungsidentität betreffen und eine Identitätskontrolle zulassen.¹⁷³ Eine besondere Schutzbedürftigkeit könnte sich dabei aus dem Status von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften als Teil der kulturellen Identität des Staates ergeben.¹⁷⁴ Nach dem Bundesverfassungsgericht ist „Demokratische Selbstbestimmung [...] auf die Möglichkeit, sich im eigenen Kulturraum verwirklichen zu können, besonders angewiesen bei Entscheidungen [...] zum Status von Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften [...]. Demokratische Selbstbestimmung erfordert hier, dass die jeweilige durch [...] Traditionen und Überzeugungen verbundene politische Gemeinschaft das Subjekt demokratischer Legitimation bleibt.“¹⁷⁵ Das Bundesverfassungsgericht identifiziert damit den Status der Kirchen als Teil der demokratischen Selbstbestimmung und somit als integrationsbegrenzend.¹⁷⁶ Danach können die Grundzüge des Religionsverfassungsrechts als prägender Teil der nationalen Identität zur Verfassungsidentität gezählt werden.¹⁷⁷

G. Fazit

Das deutsche Religionsverfassungsrecht kann den Schüben der Europäisierung nicht widerstehen, sondern ist diesen ausgesetzt. Modifikation und Determinierung durch das europäische Recht stellen so durchaus eine Gefahr für das deutsche Religionsverfassungsrecht in seiner gegenwärtigen Form dar.

Die Relativierung der normativen Bedeutung des Art. 17 AEUV und einer Reduzierung dieser auf ein Minimum durch den EuGH kann durchaus zu Recht kritisiert werden.¹⁷⁸

Eine normative Entleerung des Art. 17 AEUV¹⁷⁹ hat jedoch nicht stattgefunden. Die Einordnung des Art. 17 AEUV als Abwägungstopos, ändert nichts daran, dass das jeweilige nationale System des Religionsverfassungsrechts unabhängig von Einzelfragen geschützt ist. Aus europäischer Perspektive im Kontext des größeren verfassungsrechtlichen Rahmens der Europäischen Union ist die Notwendigkeit des Kompromisses und das damit verbunde-

¹⁷³ Thüsing/Mathy, RIW 2018, 559, 561 f.

¹⁷⁴ Vgl. bzgl. des Status der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften als Teil der kulturellen Identität sowie der besonderen Sensibilität der kulturellen Identität für die Verfassungsidentität BVerfG, Ur. v. 30.06.2009 – 2 BvE 2/08, BVerfGE 123, 267, Rn. 260.

¹⁷⁵ BVerfG, Ur. v. 30.06.2009 – 2 BvE 2/08, BVerfGE 123, 267, Rn. 363.

¹⁷⁶ Vgl. BVerfG, Ur. v. 30.06.2009 – 2 BvE 2/08, BVerfGE 123, 267, Rn. 356 ff.

¹⁷⁷ Fremuth, EuZW 2018, 723, 730; vgl. Waldhoff, in: Calliess/Ruffert, AEUV, Art. 17 Rn. 6.

¹⁷⁸ So Unruh, in: ZevKR 2019, 188, 198.

¹⁷⁹ So Unruh, in: ZevKR 2019, 188, 198.

ne Abwägungserfordernis bei Kollisionen zu bedenken. Die kirchliche Autonomie und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht können nicht in jedem Fall und unter allen Umständen durchgesetzt werden, sondern müssen wie alle rechtlich geschützten Interessen in einen Ausgleich gebracht werden.

Gegen eine mögliche Aushöhlung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts durch das europäische Recht können die Kirchen einzig im Wege der Verfassungsbeschwerde vorgehen. Diesen Weg ist das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung in der Rechtssache „Egenberger“ gegangen. Es bleibt abzuwarten, ob das Bundesverfassungsgericht sich gegen den EuGH behauptet und das deutsche Religionsverfassungsrecht schützt, indem es in diesem Fall erstmals die in Aussicht gestellte Ultra-Vires-Kontrolle vornimmt und sich so gegen den EuGH stellt. Abzuwarten bleibt dabei, ob das Bundesverfassungsgericht von einer Berührung des Status der Kirchen und damit einer Berührung der Verfassungsidentität des deutschen Grundgesetzes auszugehen bereit sein wird.¹⁸⁰ Ausgeschlossen ist dies angesichts der besonderen Bedeutung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts in der grundgesetzlichen Ordnung nicht.¹⁸¹

Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundesverfassungsgericht und EuGH sind auch auf Ebene des Religionsverfassungsrechts letztlich rechtlicher Ausdruck einer anhaltenden politischen Auseinandersetzung. Die Rechtsprechung des EuGH und der Schutz des Religionsverfassungsrechts können somit auch aus einer politischen Perspektive betrachtet werden. Rigide und als absolutistisch empfundene Entscheidungen von Seiten des EuGH und der Europäischen Union in ihrer Gesamtheit stehen aktuell wachsender Verdrossenheit gegenüber der Europäischen Union und einer zunehmenden Europarechtsfeindlichkeit gegenüber. Insofern handelt es sich hierbei letztlich auch um eine politische Richtungsentscheidung. Politisch geschickter mag angesichts dieser Situation und der besonderen gesellschaftlichen Brisanz des Verhältnisses von Staat und Religion vielmehr die Verfolgung eines anderen Ziels durch die Europäische Union sein – „Einheit in Vielheit.“¹⁸²

¹⁸⁰ Vgl. *Sagan*, EuZW 2018, 381, 387; lediglich „Einzelregelungen“ des deutschen Staatskirchenrechts seien nicht von Integrationschranke erfasst nach *Classen*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, Art. 17 Rn. 62.

¹⁸¹ *Fremuth*, EuZW 2018, 723, 730 f.; *Thüsing/Mathy*, BB 2018, 2805, 2809; ablehnend *Klocke/Wolters*, BB 2018, 1460, 1464; *Sagan*, EuZW 2018, 381, 387.

¹⁸² *Kotzur*, in: Geiger/Khan/Kotzur, AEUV, Art. 17 Rn. 4.

- Bloss, Lasia* Cuius religio – EU ius regio?, Tübingen 2008.
- Calliess, Christian/
Ruffert, Matthias (Hrsg.)* EUV/AEUV – Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Grundrechtecharta, 5. Auflage, München 2016, zitiert: *Bearbeiter*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, Art. ... Rn.
- Classen, Claus Dieter* Religionsrecht, 2. Auflage, Tübingen 2015.
- Classen, Claus Dieter* Das kirchliche Arbeitsrecht unter europäischem Druck – Anmerkungen zu den Urteilen des EuGH (jeweils GK) vom 17.04.2018 in der Rs. C-414/16 (Egenberger) und vom 11.09.2018 in der Rs. C-68/17 (IR), in: EuR 2018, 752-768.
- Dreier, Horst (Hrsg.)* Grundgesetz, Kommentar, Band III, 3. Auflage, Tübingen 2018, zitiert: *Bearbeiter*, in: Dreier, GG, Art. ... Rn.
- Fremuth, Michael Lysander* Das letzte Amen ist noch nicht gesprochen – Zum kirchlichen Selbstbestimmungs- und Arbeitsrecht im grund- und menschenrechtlichen Mehrebenensystem, in: EuZW 2018, 723-731.
- Geiger, Rudolf/
Khan, Daniel-Erasmus/
Kotzur, Markus (Hrsg.)* EUV, AEUV: Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union: Kommentar, 6. Auflage, München 2017, zitiert: *Bearbeiter*, in: Geiger/Khan/Kotzur, EUV/AEUV, Art. ... Rn.
- Grabitz, Eberhard/
Hilf, Meinhard/
Nettesheim, Martin (Hrsg.)* Das Recht der Europäischen Union, 66. Ergänzungslieferung, Stand: Februar 2019, München 2019, zitiert: *Bearbeiter*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, EUV/AEUV Art. ... Rn.
- Greiner, Stefan* Kirchliche Loyalitätsobliegenheiten nach dem „IR“-Urteil des EuGH, in: NZA 2018, 1289-1294.
- Greiner, Stefan* Neuausrichtung des Kirchenarbeitsrechts durch den EuGH? – Die Rechtssache Egenberger, in: JM 2018, 233-238.
- von der Groeben, Hans/
Schwarze, Jürgen/
Hatje, Armin (Hrsg.)* Europäisches Unionsrecht, Band 1, 7. Auflage Baden-Baden 2015, zitiert: *Bearbeiter*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, EUV/AEUV, Art. ... Rn.
- Joussen, Jacob* Die Folgen der europäischen Diskriminierungsverbote für das kirchliche Arbeitsrecht, in: RdA 2003, 32-39.
- Joussen, Jacob* § 9 Abs. 1 AGG – Der EuGH und die Kirchenzugehörigkeit von Beschäftigten, in: EuZA 2018, 421-435.
- Klocke, Kyra/
Wolters, Hendrik* Die Reichweite der Religionsfreiheit im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, in: BB 2018, 1460-1465.
- Von Mangoldt, Hermann/
Klein, Friedrich/
Starck, Christian* Grundgesetz, Kommentar, Band III, Art. 83-146, hrsg. v. Peter M. Huber und Andreas Voßkuhle, 7. Auflage, München 2018, zitiert: *Bearbeiter*, in: Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. ... Rn.
- Maunz, Theodor/
Dürig, Günter* Grundgesetz, Kommentar, Band I Texte-Art. 5, hrsg. v. Roman Herzog u. a., 86. Ergänzungslieferung, Stand: Januar 2019, München 1989 ff., zitiert: *Bearbeiter*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. ... Rn.

- Maunz, Theodor/
Dürig, Günter* Grundgesetz, Kommentar, Band III Art. 17-28, hrsg. v. Roman Herzog u. a., 86. Ergänzungslieferung, Stand: Januar 2019, München 1989 ff., zitiert: *Bearbeiter*, in: Maunz/ Dürig, GG, Art. ... Rn.
- Maunz, Theodor/
Dürig, Günter* Grundgesetz, Kommentar, Band VII Art. 107-146, hrsg. v. Roman Herzog u. a., 86. Ergänzungslieferung, Stand: Januar 2019, München 1989 ff., zitiert: *Bearbeiter*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. ... Rn.
- Mückl, Stefan* Europäisierung des Staatskirchenrechts, Baden-Baden 2005.
- Ogorek, Markus* Pfadabhängigkeit und strukturelle Flexibilität des Staatskirchenrechts, in: DÖV 2017, 575-584.
- Oppermann, Thomas/
Classen, Claus Dieter/
Nettesheim, Martin* Europarecht: ein Studienbuch, 8. Auflage, München 2018.
- Pechstein, Matthias/
Nowak, Carsten/
Häde, Ulrich (Hrsg.)* Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Band II AEUV Präambel, Artikel 1-100, Tübingen 2017, zitiert: *Bearbeiter*, in: Pechstein/Nowak/Häde, EUV/GRC/AEUV, Art. ... Rn.
- Richardi, Reinhard* Arbeitsrecht in der Kirche, Staatliches Arbeitsrecht und kirchliches Dienstrecht, 7. Auflage, München 2015.
- Ronellenfitsch, Michael* Bestandsschutz der Religionsgemeinschaften nach der DSGVO, in: DÖV 2018, 1017-1025.
- Sagan, Adam* Anmerkung zu EuGH, Urte. v. 17.04.2018 – C 414/16: Arbeitsrecht: Unterschiedliche Behandlungen von Bewerbern wegen ihrer Konfession im Stellenbesetzungsverfahren eines kirchlichen Arbeitgebers, in: EuZW 2018, 381-387.
- Schwarze, Jürgen/
Becker, Ulrich/
Hatje, Armin/
Schoo, Johann (Hrsg.)* EU-Kommentar, 4. Auflage, Baden-Baden 2019, zitiert: *Bearbeiter*, in: Schwarze, EUV/AEUV/GRC Art. ... Rn.
- Streinz, Rudolf/
Michl, Walther (Hrsg.)* EUV/AEUV: Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 3. Auflage, München 2018, zitiert: *Bearbeiter*, in: Streinz, EUV/AEUV/GRC, Art. ... Rn.
- Thüsing, Gregor/
Mathy, Regina* Kirchliche Loyalitätspflichten im Zugriff des EuGH, in: BB 2018, 2805-2810.
- Thüsing, Gregor/
Mathy, Regina* Diskriminierungsschutz von Stellenbewerbern und Auswahlermessen von Einrichtungen mit kirchlichem Auftrag, in: RIW 2018, 559-564.
- Thüsing, Gregor/
Rombey, Sebastian* Dateigebundene Verarbeitung und Datenverantwortung – Lehren aus EuGH, Urte. v. 10.07.2018 – C-25/17, NZA 2018, 991 – Zeugen Jehovas, in: NZA 2019, 6-11.
- Unruh, Peter* Kirche(n) und Staat im demokratischen Verfassungsstaat – Grundlagen und aktuelle Probleme, in: Umwelt – Hochschule

- Staat: Festschrift für Franz-Joseph Peine zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Lothar Knopp, Heinrich Amadeus Wolff, 603-619.
- Unruh, Peter* Religionsverfassungsrecht, 4. Auflage, Baden-Baden 2018.
- Unruh, Peter* Zur Dekonstruktion des Religionsverfassungsrechts durch den EuGH im Kontext des kirchlichen Arbeitsrechts, in: ZevKR 2019, 188- 215.
- Vedder, Christoph/
Heintschel von Heinegg, Wolff
(Hrsg.)* Europäisches Unionsrecht: EUV, AEUV, GRCh, EAGV: Handkommentar, 2. Auflage, Baden-Baden 2018, zitiert: *Bearbeiter*, in: Vedder/Heintschel von Heinegg, EUV/AEUV Art. ... Rn.
- Weber, Hermann* Religionsrecht und Religionspolitik der EU, in: NVwZ 2011, 1485- 1492.